

schuldigten oder Angeklagten zu überprüfen. Aus dem Protokoll über die Vernehmung muß ersichtlich sein, welche Fürsorgemaßnahmen (§ 129) zu ergreifen sind, welche Benachrichtigungen erfolgen sollen (§ 128), wann der Haftbefehl verkündet wurde und- daß eine Belehrung über das Beschwerderecht (§ 127) erfolgt ist.

2. **Zeitpunkt:** Der aufgrund eines Haftbefehls ergriffene und unverzüglich dem Gericht vorgeführte Beschuldigte oder Angeklagte ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, richterlich zu vernehmen. Ein Richter, der den aufgrund des Haftbefehls eines anderen Gerichts Verhafteten vernimmt, ist nicht befugt, den Haftbefehl aufzuheben und den Beschuldigten aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Wenn er zu der Auffassung gelangt, daß der Haftbefehl nicht zu Recht besteht, hat er diesen trotzdem zu verkünden und unverzüglich dem zuständigen Gericht seine Bedenken mitzuteilen, damit dieses über die Aufhebung des Haftbefehls befinden kann (§ 126 Abs. 3).

§127

Beschwerde

Der Verhaftete hat gegen den erlassenen Haftbefehl das Recht der Beschwerde. Bei der Verkündung des Haftbefehls ist er über dieses Recht zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken. Verspätet eingelegte Beschwerden verpflichten zur Haftprüfung.

Der inhaftierte Beschuldigte kann mit der Beschwerde seine Einwände gegen die Verhaftung vorbringen. Sie ist eine der Garantien zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Untersuchungshaft und steht im Zusammenhang mit den weiteren Möglichkeiten, insbesondere der ständigen Haftprüfung. Für die Beschwerde gelten die §§ 305 ff.

§128

Benachrichtigung von Angehörigen

(1) **Der Staatsanwalt hat Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Wird der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.**

(2) **Hat der Verhaftete an der Benachrichtigung anderer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu benachrichtigen, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist.**